

FH-Mitteilungen

11. Juli 2011

Nr. 49 / 2011



**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang
„Kommunikationsdesign und Produktdesign“ (M.A.)
im Fachbereich Gestaltung
der Fachhochschule Aachen**

vom 11. Juli 2011

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign und Produktdesign“ (M.A.) im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Aachen vom 11. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit den § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 20. Dezember 2010 (FH-Mitteilung Nr. 99/2010), hat der Fachbereich Gestaltung die folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Feststellungsverfahren	2
§ 3	Antragsverfahren und Bewerbungsfristen	3
§ 4	Umfang des Feststellungsverfahrens	3
§ 5	Feststellungskriterien	3
§ 6	Feststellung der besonderen Eignung	4
§ 7	Auswahlkommissionen	4
§ 8	Niederschrift	4
§ 9	Bekanntgabe des Ergebnisses	4
§ 10	Geltungsdauer	4
§ 11	Wiederholung des Verfahrens	5
§ 12	Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign und Produktdesign“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Feststellungsverfahren

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt § 6 RPO.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die besondere Eignung für den Studiengang. Die Eignungsüberprüfung erfolgt gemäß § 4. Die Zugangsvoraussetzungen werden im Folgenden benannt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 210 Creditpunkten (ECTS-System oder vergleichbare Bewertungssysteme) in einem akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang in der Fachrichtung Kommunikationsdesign oder Produktdesign vorweisen. Über die Vergleichbarkeit und fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie den Umfang des Studiums entscheidet die zuständige Auswahlkommission.

(4) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder einer gleichwertigen Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen nachgewiesen wird. Falls die Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, gilt der entsprechende Nachweis als erbracht.

(5) Sind die erforderlichen 210 Creditpunkte in einem abgeschlossenen Bachelorstudiengang nicht erworben worden, müssen vor der Teilnahme am Masterstudienprogramm erst die noch fehlenden Creditpunkte durch die Teilnahme am Angebot der entsprechenden Bachelorstudiengänge im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Aachen gemäß der Empfehlung des Prüfungsausschusses des Studiengangs „Kommunikationsdesign und Produktdesign“ (M.A.) erworben werden.

§ 3 | Antragsverfahren und Bewerbungsfristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Masterstudium „Kommunikationsdesign und Produktdesign“ am Fachbereich Gestaltung aufnehmen wollen, zweimal jährlich durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist eines jeden Semesters mit den erforderlichen Unterlagen beim Dekanat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen vorliegen.

(3) Für die Bewerbung sind ein persönlich ausgefüllter Vordruck (im Internet bereitgestellt) mit einem Portfolio ausgesuchter Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin (Arbeitsproben), einer Projektbeschreibung und einer Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem weiteren Feststellungsverfahren teilgenommen hat, einzureichen.

(4) Die schriftliche Bewerbung (mit Portfolio und Projektbeschreibung) dient zur grundsätzlichen Feststellung der Eignung nach den in § 5 festgelegten Kriterien. Bewerberinnen und Bewerber, welche diese grundsätzliche Eignung nachweisen, werden mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen zu einem Aufnahmegespräch schriftlich geladen. Im Aufnahmegespräch wird die Eignung gemäß einer Gesamtschau der in § 5 genannten Feststellungskriterien festgestellt.

(5) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 3 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums Kommunikationsdesign und Produktdesign erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Creditpunkten sind beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch eine nach Creditpunkten vorgenommenen Gewichtung aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden

Hochschulabschlusses ist vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat vorzulegen.

(6) Das Portfolio wird nach der gestalterischen Qualität der Arbeitsproben bewertet. Es sollte aus mindestens drei und maximal fünf eigenständigen Projekten bestehen. Die einzelnen Arbeitsproben sind als Werkeinheit zu verstehen, d. h. sie können aus mehreren Einzelkomponenten bestehen (z. B. Zeichnung, Fotoserie, Bilder, Theoriearbeit, Werkstück, Modell, Printerzeugnis, Video, Animation, Webanwendung, etc.). Dem Portfolio ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen bzw. mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten bzw. Anteile an Gruppenarbeiten selbstständig ausgeführt hat. Der Bewerber oder die Bewerberin reicht mit dem Bewerbungsformular das Portfolio digital ein. Über die technischen Vorgaben (Dateiformate, etc.) informiert jeweils aktuell der Vordruck zur Bewerbung. Sofern eine Einladung zu einem Aufnahmegespräch erfolgt, legt der Bewerber oder die Bewerberin an diesem Termin sein Portfolio im Original vor. Für das eventuelle Nichtfunktionieren von Weblinks oder digitaler wie analoger Abspielmedien sind die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber selbst verantwortlich. Der Fachbereich Gestaltung ist nicht verpflichtet einen Ersatztermin anzubieten, falls Arbeiten nicht einsehbar sind. Ist das Portfolio nicht einsehbar, gilt das Feststellungsverfahren als abgebrochen.

(7) Die Master-Projektbeschreibung beschreibt die inhaltliche Thematik sowie die Motivation, mit welcher die oder der Bewerber sein bzw. ihr potentielles Masterprojekt realisieren möchte. Die Form der Projektbeschreibung ist ein schriftliches Exposé mit maximal zwei Seiten. Projektbeschreibung und Bewerbung verbleiben im Fachbereich Gestaltung.

§ 4 | Umfang des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang gliedert sich in:

1. die Prüfung der gemäß § 3 Absatz 3 vorgelegten Bewerbungsunterlagen,
2. ein Aufnahmegespräch von bis zu 45 Minuten Dauer, in der u. a. das Projektvorhaben durch den Kandidaten vorgestellt wird.

§ 5 | Feststellungskriterien

Die besondere Eignung für den interdisziplinären Studiengang wird festgestellt, wenn die künstlerisch-gestalterische Eignung für das jeweils noch nicht studierte Fach Produktdesign oder Kommunikationsdesign vorliegt. Hier-

für sind die Leistungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in dem Feststellungsverfahren nach folgenden Kriterien zu bewerten: gestalterische Qualität der Arbeitsproben, Fähigkeit zur Entwicklung eigenständiger Konzeption, fachliches Verständnis und Ausrichtung am Studienziel, wissenschaftliche Orientierung/Disposition und Klarheit der beruflichen Perspektive.

§ 6 | Feststellung der besonderen Eignung

(1) Nach dem Aufnahmegespräch wird die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ermittelt. Dabei ist jedes der in § 5 genannten Kriterien von den Mitgliedern der Auswahlkommission aufgrund der Arbeitsproben, der Projektbeschreibung und des Aufnahmegesprächs zu bewerten und mit der Note 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die besondere Eignung liegt nicht vor, wenn eines der in § 5 genannten Kriterien mit 4,3 oder schlechter benotet worden ist.

(3) Aus den Bewertungen der Arbeitsproben, der Projektbeschreibung und des Aufnahmegesprächs wird eine Durchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie wird nicht gerundet.

(4) Die besondere Eignung wird dann festgestellt, wenn sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilung der Arbeitsproben, der Projektbeschreibung und des Aufnahmegesprächs insgesamt mindestens ein Bewertungsdurchschnitt von 4,0 ergibt.

§ 7 | Auswahlkommissionen

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden im Fachbereich Gestaltung zu jedem Termin eine oder mehrere Kommissionen gebildet.

(2) Einer Kommission gehören fünf hauptamtlich Lehrende als Fachvertreterinnen und Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jedes Kommissionsmitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Die Kommission bestimmt eines der fünf Mitglieder als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

(4) Es können weitere hauptamtlich Lehrende und studentische Mitglieder benannt werden, die nicht stimmberechtigt in den Kommissionen mitwirken.

§ 8 | Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 9 | Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Feststellung der besonderen Eignung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der nach § 6 Absatz 3 erreichten Note vom Fachbereich Gestaltung mitgeteilt.

(2) Ist die besondere Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers festgestellt worden, erhält sie oder er eine Benachrichtigung des Fachbereiches mit dem Wortlaut:

„Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign und Produktdesign am Fachbereich Gestaltung der FH Aachen erbracht.“

§ 10 | Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der besonderen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign und Produktdesign“. Sie gilt für die drei auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahmeetermine. In begründeten Fällen kann die Auswahlkommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern und/oder in anderen Studiengängen können auf Antrag von der Auswahlkommission ganz oder teilweise für diesen Studiengang anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 11 | Wiederholung des Verfahrens

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren besondere Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilnehmen. Dazu ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

(2) Eine erneute Teilnahme am Feststellungsverfahren zur Verbesserung der nach § 6 Absatz 3 erreichten Note ist ausgeschlossen.

§ 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign und Produktdesign“ vom 12. November 2010 (FH-Mitteilung Nr. 94/2010) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 22. Juni 2011 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 4. Juli 2011.

Aachen, den 11. Juli 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann